

Die rechtliche Regelung der Verkehrspsychologie

Wolf-Dietrich Zusan

Zusammenfassung

Im Vordergrund verkehrspsychologischer Tätigkeit stehen die verkehrspsychologische Stellungnahme (Dagnostik) und die (verkehrspsychologische) Nachschulung die als verkehrspsychologischer Kurs definiert ist. Dazu kommen die Mitwirkung von Psychologen in der zweiten Ausbildungsphase und bei den Maßnahmen gegen Risikolenker (Vormerksystem). Die Voraussetzungen für Ermächtigungen, Durchführung der Maßnahmen und die Qualifizierungserfordernisse für mitwirkende Psychologen sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften detailliert beschrieben (Gesundheitsverordnung und Nachschulungsverordnung sowie Durchführungsverordnung zum Führerscheingesetz.

Die Verkehrspsychologie ist neben Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie Schul- und Bildungspsychologie jenes Berufsfeld psychologischer Tätigkeit mit den detailliertesten Regelungen. Es gibt rechtliche Bestimmungen für:

1. Verkehrspsychologische Stellungnahmen
2. Zweite Ausbildungsphase
3. Nachschulkurse
4. Punkteführerschein

1. Verkehrspsychologische Stellungnahmen

Sie sind Grund gelegt im Führerscheingesetz (§ 8 Abs.2 FSG) und im Detail beschrieben in den Paragraphen 17 – 21 und 23 der Gesundheitsverordnung zum Führerscheingesetz (FSG-GV).

Im § 8 Absatz 2 des Führerscheingesetzes heißt es, dass ein Antragsteller um die Erteilung einer Lenkberechtigung die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen hat, wenn diese im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten erforderlich ist. Im § 8 Absatz 6 ist die zur Durchführung der verkehrspsychologischen Stellungnahmen notwendige Verordnungsermächtigung enthalten. Es sind durch Verordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über die verkehrspsychologische Untersuchung und die zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen für den Nachweis der ver-

kehrspsychologischen Eignung, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle. Dabei ist den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ebenso zu entsprechen wie dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik. Dies ist auch Stand der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). Dieser verlangt generell, dass Gutachten – und die verkehrspsychologische Stellungnahme ist dem Inhalt nach ein Gutachten (denn es beruht auf konkret erhobenen Befunden, die anhand der Erfahrungssätze der verkehrspsychologischen Wissenschaft im Hinblick auf das künftige Fahrverhalten interpretiert werden) – dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Dementsprechend wird in den erläuternden Bemerkungen zu §8 Absatz 6 FSG formuliert: „Unter einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle ist eine Einrichtung zu verstehen, die verkehrspsychologische Untersuchungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft der (Verkehrs-) Psychologie durchführt und verkehrspsychologische Gutachten und Befunde erstellt.“ Inkonsequenter Weise stellen die Anmerkungen einschränkend fest, dass dem Befund einer Untersuchungsstelle keine eigenständige Bedeutung zukomme. Es sei vielmehr im Rahmen des zu erstattenden ärztlichen Gutachtens zu bewerten. Weiter unten heißt es aber dann wieder, dass es nicht rechtswidrig sei, wenn sich die Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung auf dieses Gutachten stütze. Diese gequälte Vorgangsweise sollte zugunsten einer einheitlichen Wertung als Gutachten aufgegeben werden. Der Befund ist nämlich eine Tatsachenfeststellung, die Voraussetzung für eine Interpretation dieser Tatsachen anhand von Erfahrungssätzen ist. Diese Interpretation stellt das eigentliche Gutachten dar (Siehe dazu Attlmayr Martin 1997, S 176 ff.). Und die Verkehrspsychologie verfügt über eine Reihe wissenschaftlicher Erkenntnisse ist gleich Erfahrungssätze, um eine nachvollziehbare Interpretation der Befunde abzugeben.

Nach § 17 Gesundheitsverordnung ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrpspe-